

EU-Handelspolitik und Datenschutzgrundverordnung

Freie Fahrt für Google, Amazon, Facebook, Apple und Alibaba?

**Die handelspolitischen Konflikte um E-Commerce, Datenschutz
und digitale Plattformökonomie**

**Workshop Strategie- und Aktionskonferenz
15.-16. Juni 2018, Frankfurt**

**Ernst-Christoph Stolper
Stellvertretender Bundesvorsitzender BUND**

Bund für
Umwelt und
Naturschutz
Deutschland

E-Commerce – Zentrale Problemfelder

- Auswirkungen auf Verbraucherschutz und Gewährleistung
- Auswirkungen auf Arbeitsmarkt und soziale Standards
- Auswirkungen auf Steuern und Sozialsysteme
- Auswirkungen auf Datenschutz

Zentrale Problembereiche in bilateralen Handelsabkommen

- Vorschriften zum Verbot von rechtlichen Regelungen der Datenlokalisierung, z.B. Datenhaltung auf europäischen Servern
- Vorschriften zur Einschränkung des Geistigen Eigentums an Software, z.B. Offenlegungsgebote für Source Code zur Kontrolle von Algorithmen (Open Source)
- Vorschriften zur Freistellung des Datentransfers und darauf beruhender Dienstleistungen hinsichtlich Zöllen und Steuern

Zentrale Elemente der DSGVO - I

- Kein grundlegender Systemwechsel im europäischen Datenschutzrecht, aber europaweite Vereinheitlichung
 - Unmittelbare Geltung durch Verordnung (statt bisheriger Richtlinie von 1995)
 - Freier Datenfluss in der EU
- Geltungsbereich:
 - Öffentliche und private Stellen, z.B. Unternehmen (Unterschied zum deutschen Datenschutzrecht)
 - In- und ausländische Unternehmen (Marktortprinzip) sowie grenzüberschreitender Datentransfer
- Weiterhin weit gefasster Begriff „personenbezogener Daten“

Zentrale Elemente der DSGVO - II

- Grundsätzliches Verbot der Verarbeitung personenbezogener Daten, Verarbeitung nur auf der Grundlage eines expliziten Erlaubnistatbestands
- Einwilligungserfordernis (nicht schriftlich, aber eindeutig und vom Verarbeiter nachzuweisen)
- Datenminimierung: Nur die Daten dürfen erfasst werden, die für die Verarbeitung zwingend erforderlich sind
- Privacy by Design, Privacy by Default („Häkchen“)
- Umfassende Auskunftspflichten des Verarbeiters, auch hinsichtlich Zweck und Dauer der Speicherung

Zentrale Elemente der DSGVO - III

- Recht auf Berichtigung falscher Daten
- Recht auf Vergessenwerden (Datenlöschung)
 - auf Antrag der betroffenen Personen
 - ohne Antrag bei Wegfall des Speicherungsgrunds
- Recht auf Datenübertragbarkeit (in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format)
- Bestellung von Datenschutzbeauftragten
- Hohe Sanktionen (BDSG bisher max. 300.000 Euro)
 - Bis zu 20 Millionen Euro
 - Bis zu 4 % des weltweiten Jahresumsatzes (Google: 3,7 Mrd. Euro)

Zentrale Probleme für bestimmte (Social Media) Geschäftsmodelle

- Staatlicher Zugriff auf Daten
 - NSA-Skandal und Auskunfts-Verpflichtungen von U.S.-Unternehmen
 - Verbot der Vorratsdatenspeicherung durch EuGH 2014 und 2016
- Grundsätzliches Verbot der Verarbeitung personenbezogener Daten einschließlich der Rekombination
- Strikter Einwilligungsvorbehalt verknüpft mit Datenminimierung (Erforderlichkeitsvorbehalt)
- Auskunftsrecht und Recht/Pflicht zur Datenlöschung
- Interoperabilität

WTO-Kompatibilität der DSGVO I

- Gestützt auf allgemeine Ausnahme Art. XIV GATS
 - a) Maßnahmen, „die erforderlich sind, um die öffentliche Moral oder die öffentliche Ordnung aufrechtzuerhalten“ (Datenschutz als EU-Grundrecht)
 - c) Maßnahmen, „die erforderlich sind, um die Erhaltung von Gesetzen oder sonstigen Vorschriften zu gewährleisten ... einschließlich solcher zum Schutz der Persönlichkeit bei der Verarbeitung und Weitergabe personenbezogener Daten und zum Schutz der Vertraulichkeit persönlicher Aufzeichnungen und Konten“

WTO-Kompatibilität der DSGVO II

- Die WTO-Kompatibilität der DSGVO könnte jedoch hinsichtlich folgender Aspekte angegriffen werden:
 - Notwendigkeit der Maßnahme im Hinblick auf das öffentliche Interesse
 - Erforderlichkeit im Hinblick auf eventuell weniger handelsbeschränkende Alternativen zur Zielerreichung („less burdensome“)
 - Die Gleichbehandlung aller WTO-Mitgliedstaaten, z.B. im Hinblick auf die Bevorzugung der USA durch die Privacy Shield Vereinbarungen.

Erforderliche Regelungen in bilateralen Handelsabkommen

- umfassende und eindeutige horizontale, eigenständige und rechtlich bindende Bestimmung auf der Grundlage von Artikel XIV des GATS, wonach der bestehende und der künftige Rechtsrahmen der EU zum Schutz personenbezogener Daten in vollem Umfang ausgenommen ist
- Ausgestaltung dieser Bestimmung so, dass sie nicht einer qualitativen Bewertung („adequate level of protection“, „less burdensome“, „necessary“) unterliegt.

„Safe Harbor“ / „Privacy Shield“ I

- Safe Harbor: Entscheidung der Europäischen Kommission zur Ermöglichung des Datentransfers EU → USA
- U.S.-Unternehmen konnten sich in Liste des U.S.-Handelsministeriums eintragen lassen und mußten „Safe Harbor Principles“ beachten (ca. 5.500 Unternehmen)
- Kritik:
 - Keine Kontrolle, sondern nur Selbstverpflichtung
 - Verpflichtung von U.S. Unternehmen nach dem U.S. Patriot Act, insbesondere für Nicht-U.S.-Bürger
- Resolution des EP vom März 2014 zur Aussetzung
- Klage von Max Schrems gegen Facebook-Datentransfer von Irland in die USA

„Safe Harbor“ / „Privacy Shield“ II

- EuGH hat Safe Harbor im Oktober 2015 kassiert – auch wegen der fehlenden Kompetenz der Europäischen Kommission zur Einschränkung der Rechte von Mitgliedstaaten
- Nachfolgeregelung „Privacy Shield“ (August 2016)
 - Zusicherungen der U.S.-Regierung, Klagemöglichkeit von EU-Bürgern in USA
 - Angemessenheitsentscheidung der Kommission
- Nichtigkeitsklagen vor dem EuG laufen seit Sept. 2016
- Kritische Resolution des EP vom April 2017
- Kritik: Mangelnde Verbindlichkeit, weiterhin anlasslose Überwachung, mangelnder Rechtsschutz

Positionierung der Europäischen Kommission

- Erhebliche Konflikte in der Kommission. DG Trade für „free flow of data“, DG Justice für hohe Datenschutzerfordernungen
- “Horizontal Provisions” v. 31.01.18
 - Umfangreiche Lokalisierungsverbote
 - Umfassende Freiheiten für die Vertragspartner zur Festlegung von Datenschutzstandards (inklusive grenzüberschreitender Datentransfer)
 - Keine Geltung von ISDS / ICS
 - Regulatorische Kooperation

Vielen Dank

Ernst-Christoph Stolper, BUND

Stellvertretender Bundesvorsitzender BUND

+49-172-2903751

ec.stolper@t-online.de

Bund für
Umwelt und
Naturschutz
Deutschland



FRIENDS OF THE EARTH GERMANY